

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An alle Schulleitungen im Land Berlin

Nachrichtlich:
Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung
Bezirkliche Gesundheitsämter
(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

Geschäftszeichen II D
Bearbeitung Christiane Kose
Zimmer
Telefon
Zentrale ■ intern
Fax
E-Mail

27.11.2020

Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin vom 25. November 2020

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

das laufende Schuljahr wird durch die Corona-Pandemie und die umfangreichen Maßnahmen zum Infektionsschutz geprägt. Sie alle leisten täglich hervorragende Arbeit und haben mit großem Einsatz und beeindruckender Professionalität den Präsenzunterricht möglich gemacht. Dieser ist und bleibt die beste Unterrichtsform für unsere Schülerinnen und Schüler, das sehen zum Beispiel auch der Deutsche Kinderschutzbund oder die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin so. Schulen sind nach jetzigem Kenntnisstand keine Treiber der Pandemie, auch wenn die insgesamt steigenden Infektionszahlen naturgemäß auch in den Schulen zu mehr Fällen führen. Diese werden aber in der Regel von außen in die Schulen getragen, das Infektionsrisiko innerhalb von Schulen ist gering. Und das liegt maßgeblich an Ihrem Agieren und dem Ihrer Kollegien. Dafür gilt Ihnen allen unser herzlicher Dank!

Im Nachgang zum Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Abstimmung mit der Bundeskanzlerin hat sich der Berliner Senat darauf verständigt, den Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals an den Schulen weiterhin so weit wie möglich aufrecht zu halten. Basierend auf diesem Beschluss passt der Senat die Infektionsschutzmaßnahmen an den Berliner Schulen an. Wichtige der im Beschluss benannten Maßnahmen werden bereits im Land Berlin umgesetzt, unter anderem die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den weiterführenden Schulen und die Entzerrung des Unterrichtsbeginns im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die bereits jetzt in unserem Musterhygieneplan und Stufenplan festgeschriebenen Regelungen gehen teilweise sogar über die Beschlüsse vom 25. November 2020 hinaus. So sieht die Stufe „rot“ des Corona-Stufenplans beispielsweise Hybrid- bzw. Wechselunterricht (Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21) für alle Schularten einschließlich der Primarstufe und in allen Jahrgangsstufen einschließlich der Abschlussjahrgänge vor.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



Der aktuell geltende Musterhygieneplan inklusive des Corona-Stufenplans für die Berliner Schulen bleibt weiterhin in Kraft und wird ergänzt. Ab dem 07. Dezember 2020, befristet bis einschließlich 08. Januar 2021, gelten darüber hinaus die folgenden Maßnahmen. Die Schulen können die Maßnahmen freiwillig bereits auch früher umsetzen.

1. In allen Bezirken mit einer Inzidenz oberhalb von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gilt in allen Stufen des Stufenplans die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den **Jahrgangsstufen 5 und 6** an den Grundschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wie folgt: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen auch im Unterricht und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Sinkt die Inzidenz im jeweiligen Bezirk wieder unterhalb von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den benannten Jahrgangsstufen wieder verzichtet werden (gemäß dem unten beschriebenen Verfahren zur Umsetzung).

2. Solange im Land Berlin die Inzidenz oberhalb von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, besteht für die Schulen – unabhängig von der Einstufung im Stufenplan – die **freiwillige Möglichkeit**, in den Jahrgangsstufen 8 und 11 an den Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gemeinschaftsschulen sowie in den Jahrgangsstufen 8 und 9 an den allgemeinbildenden Gymnasien in das Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 umzusteigen. Dies setzt den Beschluss der Schulkonferenz sowie das Vorliegen eines tragfähigen Konzeptes für das Alternativszenario voraus. Sinkt die Inzidenz im Land Berlin wieder unterhalb von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, ist auch in den benannten Jahrgängen wieder ausschließlich Präsenzunterricht durchzuführen.

Diese Regelung gilt analog für die nicht abschlussrelevanten Jahrgangsstufen an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, mit Ausnahme der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. An diesen Schulen ist standortbezogen im Einvernehmen mit der regionalen Schulaufsicht eine individuelle Regelung möglich.

Soweit möglich, sollten Sie Schülerinnen und Schüler, die durch die Pandemie in besondere Notlagen geraten sind oder keine Arbeitsmöglichkeiten zu Hause haben, entweder durchgängig in Präsenz in ihrer Lerngruppe unterrichten oder mindestens zusätzlich Zeiten in gesonderten Räumen zur Verfügung stellen, in denen diese unter Berücksichtigung der AHA+L Regeln Arbeitsplätze nutzen können. Schulische Kooperationspartner sollten ebenfalls für die Nutzung von Räumen für Schülerarbeitsplätze angefragt werden. Das gesamte an der Schule zur Verfügung stehende pädagogische Personal sollte für die Planung berücksichtigt werden, insbesondere auch die Schulsozialarbeit.

An den Schulen der beruflichen Bildung gelten die Vorgaben des Musterhygieneplans inkl. Corona-Stufenplan weiterhin uneingeschränkt, um einen kontinuierlichen Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler entsprechend der schulorganisatorischen Möglichkeiten in den verschiedenen Bildungsgängen sicher zu stellen.

Umsetzung

Die Feststellung und die Umsetzungsdetails zum Wechsel aufgrund der Maßnahmen zur Inzidenz von 200/100.000 wird in den Prozess zur Stufeneinordnung wöchentlich am Donnerstag mit aufgenommen. Die Schulen erhalten mit der Information zur Einstufung auch eine Information zu dieser Maßnahme.

3. Die Durchführung von **Schülerfahrten und internationalem Austausch** ist bis zu den Osterferien 2021 untersagt.

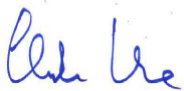
Wir möchten Sie weiterhin informieren, dass am 28.11.2020 die Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an Schulen während der COVID-19-Pandemie (Schul-Hygiene-COVID-19-Verordnung – SchulHyg-Cov-19-VO) in Kraft tritt (vgl. anliegendes Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. S. 894). Der Musterhygieneplan und der Corona-Stufenplan sind nunmehr die Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung. Die Regelung im Wege der Verordnung gewährleistet eine höhere Rechtssicherheit in Hinblick auf grundrechtsrelevante Regelungen, so z.B. hinsichtlich des Zuganges zu schulischer Bildung und der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus gibt die Schul-Hygiene-COVID-19-Verordnung in § 3 den Schulen die Pflicht und damit einhergehend auch das Recht, eine Dokumentation über die Anwesenheit schulfremder Personen zu führen. Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung wird umgehend um die zuvor beschriebenen, ab dem 07.12.2020 für die Schulen geltenden Maßnahmen ergänzt werden.

Wir möchten uns an dieser Stelle auch im Namen der Senatorin ausdrücklich bei Ihnen und Ihren Kollegien für Ihr großes Engagement und Ihre Arbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in unserer Stadt bedanken. Wir bitten Sie, die Schulgemeinschaft über die geänderten Regelungen zu informieren.

Wir wünschen Ihnen weiterhin Gesundheit und gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen



Christian Blume
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV (komm.)